

Vergabegrundsätze der Stadt Eisenach zur Umsetzung der Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes

Präambel

Freiwilliges Engagement in seinen verschiedenen Formen - Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, bürgerschaftliches Engagement - ist so vielfältig wie unser Leben.

Oft ist es gekennzeichnet durch ein unvoreingenommenes Herangehen an Aufgaben und Probleme, unbürokratisches Denken, weniger Routine und Abhängigkeit von bestimmten Methoden oder Institutionen. Ehrenamtliche Arbeit wird in der Regel unentgeltlich geleistet. Eine bedeutende Rolle bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten spielen die zwischenmenschlichen Kontakte in unserer, oftmals unpersönlichen Gesellschaft.

Insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt und Kultur ergänzt ehrenamtliches Engagement in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen und ist Teil eines breit verstandenen "Mitmachens" in Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Einrichtungen, aber auch Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten für das Gemeinwesen und andere Menschen.

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Durch den Ehrenamtsbeirat der Stadt Eisenach sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Eisenach aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Eisenach würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung, (zuletzt veröffentlicht in ThürStAnz Nr. 42 / 2003), der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Eisenach.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Zielstellung

Die Stadt Eisenach wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Eisenach würdigen und fördern.

Dabei sind insbesondere zu fördern

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu entwickeln
- Veranstaltungen auf denen eine individuelle und öffentliche Würdigung von ehrenamtlich Tätigen vorgenommen wird
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung oder Würdigung von ehrenamtlichen Engagements zu unterstützen sowie

- ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzubieten, die Ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind
- die Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit
- Modellprojekte

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/ Förderung

- 3.1. Die durch die Vergabegrundsätze zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen müssen ihren Wohnsitz/ Sitz in der Stadt Eisenach haben und deren ehrenamtliches Engagement muß auf die Stadt Eisenach bezogen sein.
Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/ Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Stadt Eisenach verdient gemacht haben.
- 3.2. Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden.
Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird.
Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.
Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3. Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3.4. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Stadt Eisenach ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel

- 4.1. Von den jährlich zur Verfügung stehenden Landesmitteln können 65 % für die nachfolgenden Punkte 4.2. bis 4.7. und 35 % für den Punkt 4.8. verwendet werden.
- 4.2. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern mit der „Urkunde der Stadt Eisenach zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements“ und einer Erinnerungsmedaille der Stadt Eisenach.
- 4.3. Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von 3 Projekten und Maßnahmen pro Jahr, die in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement dokumentieren, insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen oder motivieren, Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen und dauerhaft sichern sowie neue, innovative Formen des Ehrenamtes entwickeln.
Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis maximal 1.000,00 Euro möglich.
- 4.4. Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.
Für die Festveranstaltung werden bis zu 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet.
- 4.5. Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen müssen allen ehrenamtlich Tätigen angeboten werden.
- 4.6. Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

- 4.7. Förderung von Projekten / Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen. Hierunter fällt auch die Förderung von Modellprojekten, sowie Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen, bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000,00 €
- 4.8. Förderung von arbeitslosen Jugendlichen bis 27 Jahre und älteren Arbeitslosen, ab vollendeten 50. Lebensjahr
- 4.9. Bei den angegebenen Prozenten handelt es sich um Orientierungswerte. Die Punkte 4.2. - 4.8. sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren

5.1. Ehrenamtsbeirat

- 5.1.1. Der Ehrenamtsbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter
 - vom Jugendhilfeausschuss
 - einem Vertreter des Kulturamtes (für Kulturvereine)
 - dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., KV Wartburgkreis / Eisenach (BUND)
 - der Liga der Wohlfahrtsverbände
 - dem Stadtjugendring
 - dem Kreissportbund
 - der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Eisenach
 - der Gleichstellungsbeauftragten (für Mädchen- und Frauenarbeit)
 - der Seniorenbeauftragten (für Seniorenarbeit)
 - der Behindertenbeauftragten (für Arbeit mit behinderten Menschen) und
 - des verantwortlichen Dezernates II der Stadtverwaltung Eisenach
- 5.1.2. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 5.1.3. Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung.

5.2. Würdigung

- 5.2.1. Die Würdigung von Ehrenamtlichen, Projekten und Maßnahmen nach Punkt 4.2. und 4.3. dieser Vergaberichtlinien erfolgt auf Vorschlag von Vereinen, Verbänden, Kirchgemeinden, Bürgerinitiativen oder Einzelpersonen. Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Eisenach, Dezernat II, Markt 22, 99817 Eisenach eingegangen sein.
- 5.2.2. Die Würdigung nach Punkt 4.2. dieser Vergabegrundsätze wird auf jeweils 8 Auszeichnungen pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Förderung nach Punkt 4.7. dieser Vergabegrundsätze erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung Eisenach.

- 5.2.3. Als besondere Kriterien für die Würdigung im Rahmen eines Ehrenamtspreises gelten:
 - breite Beteiligungsorientiertheit
 - ein breiter Kooperationsansatz
 - besonders innovativer Charakter
 - Nachhaltigkeit
 - Übertragbarkeit
 der Inhalte der Projekte und Maßnahmen.

- 5.2.4. Über die Höhe und den Umfang der Würdigung gemäß Pkt. 4.3 gibt der Ehrenamtsbeirat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Empfehlung ab.
- 5.2.5. Die Würdigung soll in einem angemessenen Rahmen anlässlich der Festveranstaltung erfolgen.

5.3. Förderung

5.3.1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert. Sie dient zur Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ehrenamtlicher Arbeit in Eisenach (Plakate, Faltblätter, Informationsmaterialien, Presseveröffentlichungen, Internet-Präsenz).

5.3.2. Förderung von arbeitslosen Jugendlichen bis 27 Jahre (ab 2005) und älteren Arbeitslosen ab vollendeten 50. Lebensjahr

Die Vergabe von Mitteln an arbeitslose Jugendliche bis 27 Jahre und ältere Arbeitslose erfolgt in Eigenverantwortung der Stadtverwaltung Eisenach mit der Berichtspflicht an den Ehrenamtsbeirat.

Mit der Förderung soll die gesellschaftliche Mitwirkung von arbeitslosen Jugendlichen und älteren Arbeitslosen, soweit sie durch ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbracht wird, im Wege einer pauschalierten personengebundenen Aufwandsentschädigung gefördert werden.

Gemeinnützig ist eine Tätigkeit auch, wenn sie mildtätige Zwecke verfolgt.

Die ehrenamtliche Tätigkeit soll auf Dauer angelegt sein, 6 Monate nicht unterschreiten und mindestens 10 Stunden im Monat betragen.

Den einzelnen ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €, sofern die Tätigkeit zwischen 10 und 20 Stunden im Monat beträgt und 100,00 €, sofern die Tätigkeit mehr als 20 Stunden im Monat beträgt gewährt.

Der jeweilige Verein als Antragsteller sichert zu, dass die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erfolgt, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und dass der Verein die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit im gesamten Förderzeitraum übernimmt.

Der Verein sichert zu, dass der ehrenamtlich Tätige arbeitslos ist.

Durch den Verein wird weiterhin zugesichert, dass die geförderte Person im Förderzeitraum für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit keine andere staatliche oder sonstige Zuwendung von dritter Stelle erhält.

Die Antragsteller haben Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung Eisenach erhältlich.

6. Änderung der Richtlinie

Die Vergabegrundsätze können nur durch den Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Vergabegrundsätze ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

7. Inkrafttreten

Die Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Eisenach treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Eisenach, den 07.06.2004


G. Schneider
Oberbürgermeister